OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652247/18/SE

Datum:
Linz, 8. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Dipl.-Ing. E. P., X, X L., gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 14. April 2022, GZ: Verk-42327/2021-5-Su, betreffend Zurückweisung des Antrages vom 31. August 2021 um Erteilung einer Genehmigung nach dem Kraftfahrgesetz 1997 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 14. April 2022, GZ: Verk-42327/2021-5-Su, aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Dipl.-Ing. E. P. (im Folgenden: Beschwerdeführer) stellte am 16. September 2021 den Antrag auf Einzelgenehmigung gemäß § 34 Abs. 2 KFG 1967 – KFG 1967 für das Elektroauto mit der Fahrzeug-Ident.-Nr.: X (im Folgenden: Elektroauto).

I.2. Mit Verbesserungsauftrag des Landeshauptmannes Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. März 2022, GZ: Verk-42327/2021-4-Su, wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, bis spätestens 20. April 2022 bekannt zu geben, welche für eine Einzelgenehmigung nach § 31 KFG 1967 erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden können. Weiters wurde die Beibringung von konkret bezeichneten Nachweisen betreffend Verkehrs- und Betriebssicherheit vorgeschrieben.

I.3. Mit E-Mails vom 21. und 23. März 2022 teilte der Beschwerdeführer der belangten Behörde zusammenfassend mit, dass es technisch und wirtschaftlich nicht möglich sei, Nachweise zu erbringen. Es sei auch unerfüllbar, nachträglich Airbags, komplizierte Sicherheits- oder Fahrassistenzsysteme einzubauen.

I.4. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 14. April 2022, GZ: Verk-42327/2021-5-Su, wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 31. August 2021 (abermals) zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass der Beschwerdeführer die fehlenden Angaben nicht ergänzt bzw. die geforderten Nachweise nicht vorgelegt habe.

I.5. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 19. April 2022 fristgerecht Beschwerde und beantragte die Erteilung der Ausnahmegenehmigung nach § 34 Abs. 2 KFG 1967.

Er brachte vor, dass er deshalb um Ausnahmegenehmigung angesucht habe, weil die Nachweise nicht erbracht werden könnten.

I.6. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 6. Mai 2022, eingelangt am 9. Mai 2022, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 28. Oktober 2022.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Mit dem gegenständlichen Verbesserungsauftrag vom 18. März 2022, GZ: Verk-42327/2021-4-Su, forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer auf bis spätestens 20. April 2022 bekannt zu geben, welche für eine Einzelgenehmigung nach § 31 KFG 1967 erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden können. Weiters wurde die Beibringung von konkret bezeichneten Nachweisen betreffend Verkehrs- und Betriebssicherheit vorgeschrieben.

Der Beschwerdeführer teilte fristgerecht mit E-Mail vom 23. März 2022 der belangten Behörde mit, dass er die Nachweise bzw. geforderten Überprüfungen nicht erbringen kann.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, idgF BGBl. I Nr. 119/2020, lauten:

„Anzuwendendes Recht

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.“

III.1.2. Die maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF BGBl. I Nr. 58/2018, lautet:

„Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde

schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.
[...]
(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.
[...]
(8) Der verfahrenseinleitende Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens bis zu einer allfälligen Schließung des Ermittlungsverfahrens (§ 39 Abs. 3) geändert werden. Durch die Antragsänderung darf die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden."

III.2. Hat die belangte Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist Sache des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens ausschließlich die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung. Bei einer über die bloße Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisungsentscheidung hinausgehenden Entscheidung, nehme das Verwaltungsgericht eine ihm nicht zustehende Kompetenz in Anspruch (Überschreitung der Sache).

III.3. Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

III.4. Der Beschwerdeführer teilte der belangten Behörde mit, dass er keine Nachweise erbringen kann. Damit ist er dem Verbesserungsauftrag, konkret auch fristgerecht, nachgekommen.

Die belangte Behörde hätte daher eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen gehabt, nämlich festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 34 Abs. 2 KFG erfüllt sind oder nicht.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die

gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer